



Wohnraumförderung in NRW

Eigentumsförderung

Stadt Dortmund
Amt für Wohnen



Eigentumsförderung

Was wird gefördert?



Gefördert wird

- die Neuschaffung von Eigenheimen und ETW durch
 - Neubau, Aufstockung oder Anbau
 - Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden
- der Ersterwerb von Eigenheimen und ETW
- der Erwerb von vorhandenen Eigenheimen und ETW

durch Gewährung von zinsgünstigen Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Eigentumsförderung

Wer kann gefördert werden?



Antragsberechtigt sind Haushalte (auch Lebensgemeinschaften), die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten und in denen mindestens

- ein kindergeldberechtigtes Kind oder
- eine Person mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50)

lebt.

Eigentumsförderung

Wer kann gefördert werden?



Die Einkommensgrenzen nach § 13 WFNG NRW betragen:

Haushalt	Gesetzliche Einkommensgrenze	Mögliches Jahresbruttoeinkommen
Alleinstehend	19.350 €	30.318 €
2 Personen	23.310 €	42.379 €
Alleinerziehend (1 Kind)	24.010 €	43.439 €
3 Personen (1 Kind)	29.370 €	45.500 €
4 Personen (2 Kinder)	35.430 €	54.682 €
5 Personen (3 Kinder)	41.490 €	63.864 €
6 Personen (4 Kinder)	47.550 €	73.045 €

Eigentumsförderung

Wie hoch sind die Förderdarlehen?



Das Darlehen beträgt für Förderobjekte in Dortmund

Grundpauschale	104.000 €
zuzüglich	
Familienbonus (je Kind oder Person mit Schwerbehinderung)	+ 17.000 €
Barrierefreies Objekt	+ 10.000 €
= Summe Darlehen	

Auf Antrag kann ein Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von 7,5 % des gesamten Darlehens gewährt werden.

Eigentumsförderung

Wie hoch sind die Förderdarlehen?



Ergänzend können folgende Zusatzdarlehen mit einem Tilgungsnachlass von 50 % beantragt werden:

- Standortaufbereitung:
75 % der förderfähigen Kosten, max. 20.000 €
- Bauen mit Holz:
0,80 € je Kilogramm verbauten Holz, max. 15.000 €

Eigentumsförderung

Darlehenskonditionen



- Zinsen:
 - 0,5 % p.a. für 25 Jahre fest
 - nach Ablauf der 25 Jahre:
Einkommensüberprüfung und ggf. Zinsanpassung

- Verwaltungskostenbeitrag
 - 0,5 % p.a. auf die Restschuld

- Tilgung:
 - Neubau/ Ersterwerb: 1,0 % p.a.
 - Erwerb von Bestandsimmobilien: 2,0 % p.a.

Eigentumsförderung

Voraussetzungen



Eine Förderung ist nur zulässig, wenn

- der antragstellende Haushalt förderberechtigt ist.
- die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.
- Eigenleistungen in die Finanzierung eingebracht werden.
- die Belastungen nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet. Die Tragbarkeit muss auf Dauer gesichert erscheinen.
- und kein Förderausschluss vorliegt.



Mindestens 15 % der **Gesamtkosten** müssen als Eigenleistung erbracht werden. Dies können sein:

- eigene Geldmittel
- der Wert des nicht durch Fremdmittel finanzierten Grundstücks
- der Wert von Selbsthilfeleistungen
- 15 % des gewährten Förderdarlehens können als Eigenleistungersatz anerkannt werden
- **Die Hälfte der Mindesteigenleistung müssen durch eigene Geldmittel oder Grundstückswert erbracht werden.**



Eine Förderung ist nicht möglich, wenn

- der Wohnraum außerhalb von Dortmund liegt.
- der Baubeginn bzw. Vertragsabschluss vor Erteilung der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist.
- die Wohn- und Schlafräume beim Neubau/ Ersterwerb kleiner als 10 qm sind.
- eine Förderung ungerechtfertigt ist.
- die Gesamtkosten unangemessen hoch sind.



- Beratung durch das Amt für Wohnen
- Förderantrag wird durch den wohnberechtigten Haushalt beim Amt für Wohnen gestellt.
- Prüfung des Förderantrages und
- Erteilung der Förderzusage durch das Amt für Wohnen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und kein Förderausschluss vorliegt

- Abschluss des Darlehensvertrag, grundbuchliche Darlehensabsicherung und Darlehensverwaltung durch die NRW.BANK

Eigentumsförderung

Ansprechpersonen



Frau Gruner 0231/50-2 39 38

Frau Quante 0231/50-2 39 18

Frau Terstegge 0231/50-2 39 22

Herr Koch 0231/50-2 26 47



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

André Niehaus

Amt für Wohnen

Telefon: 0231/50-2 39 58

E-Mail: aniehaus@stadtdo.de